

mung mit anderen Concilien, andererseits bei Epaon durch auffallende Gleichheit der Ueberlieferung in mehreren Hss. genügend verbürgt, und dennoch harmonieren die Reihen unter einander nicht; dass die Differenzen nicht gleich gewaltige sind, liegt wohl nur an dem geringen Vergleichsmaterial und erleichtert keineswegs die Lösung.

Sollte nicht etwa auf die Anordnung im Originalprotokoll trotz und neben allgemeinen Bestimmungen der vorsitzende Metropolit einen gewissen Einfluss geübt haben? Die fünf bereits genannten Concilien von Arles, Carpentras, Orange, Vaison und Marseille hat Caesarius von Arles geleitet. Auffallend ist das Verhältnis bei den vier Concilien von Orléans aus den J. 533. 538. 541. 549. Dem ersten von diesen präsierte der Metropolit von Bourges, dem dritten der von Bordeaux, das zweite und vierte leitete der von Lyon¹. Vergleicht man die Subscriptionen, so ergibt sich, dass in den beiden Concilien von 538 und 549 — soweit überhaupt eine Vergleichung möglich ist — fehlerlose Uebereinstimmung herrscht, die beiden anderen aber unter einander und mit diesen in der Anordnung differieren. In den beiden unter Sapaudus von Arles abgehaltenen Concilien von Paris (552) und Arles (554), die uns in ganz verschiedenen Sammlungen überliefert sind, ist das Vergleichsmaterial zwar gering, aber die vier Bischöfe von Apt, Cavaillon, Fréjus, Orange folgen regelrecht beide Male in derselben Ordnung.

Das Verhältnis der Unterschriften in einer Reihe von Concilien aus den Jahren 573 — 585 lässt sich leichter aus einer Tabelle (S. 546. 547) erkennen.

Vorerst eine Bemerkung bezüglich des Principes der Rangordnung. Im Concil von Mâcon v. J. 585 folgt B. Praetextatus v. Rouen, der schon im J. 567 die Acten des Concils von Tours unterfertigt hat, dem B. Euantius von Vienne nach, der doch erst nach dem Concil von Paris v. J. 573 — nach Gams erst 1. Nov. 581 — die bischöfliche Würde erlangt hat. Hier kann also nicht das Ordinationsalter massgebend gewesen sein.

Vergleichen wir die in der Tabelle angeführten Subscriptionsreihen von Lyon, Mâcon 583, Mâcon 585 und Valence, so lässt sich eine bedeutende Uebereinstimmung in der Aufeinanderfolge nicht verkennen². Um so schwieriger ist es

1) In einer einzigen Sammlung, in der der Hs. von Lyon, steht Aurelianus von Arles an der Spitze der Unterschriften des Concils von Orléans v. J. 549. Gegen die Uebereinstimmung von neun Hss., die sieben verschiedene Sammlungen repräsentieren, hält Gundlach S. 86, N. 2 die Ueberlieferung des einzigen Lugdunensis allein für richtig.

2) Dass die ungemein lange Subscriptionsreihe des Concils von Mâcon v. J. 585 besonders gegen den Schluss hin in unserer Ueberlieferung in